

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.'

— Registrierung 1954 —

Vom 30. April 1954

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) wird folgendes bestimmt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Registrierpflicht

(1) Der Registrierpflicht unterliegen:

- a) alle staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen,
- b) alle Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (WB, VVEAB, DHZ usw.),
- c) alle Organisationen und Einrichtungen, die mit dem Staatshaushalt durch Zuschüsse oder Abführungen verbunden sind,
- d) alle volkseigenen Betriebe (VEB) gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225),
- e) alle finanzgeplanten Kreditinstitute, die Deutsche Versicherungsanstalt,
- f) alle wirtschaftlich selbständigen Einheiten im Konsumgenossenschaftlichen Sektor und deren Verwaltungen (einschließlich Verband Deutscher Konsumgenossenschaften).

(2) Ausnahmen von der Registrierpflicht bestimmt das Ministerium der Finanzen.

§ 2

Beginn der Registrierung

(1) Die Registrierung für das Jahr 1954 beginnt am 3. Mai 1954.

(2) Die Registrierorgane teilen jeder registrierpflichtigen Einrichtung den Registriertermin unter Übersendung der Registerivordrucke mit.

(3) Kommen die registrierpflichtigen Einrichtungen dieser Aufforderung nicht nach, so können die Registrierorgane die weiteren Auszahlungen von Löhnen und Gehältern bis zur Durchführung der Registrierung beim zuständigen Kreditinstitut sperren lassen.

(4) Neu gebildete registrierpflichtige Einrichtungen sind verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach der Neubildung bei ihrem zuständigen Registrierorgan zur Registrierung anzumelden.

§ 3

Zuständigkeit der Registrierorgane

I. Haushaltsorganisationsationen

Zuständig für die Registrierung sind:

1. das Ministerium der Finanzen

- a) für die Ministerien, Staatssekretariate, die zentralen Organe und staatlichen Einrichtungen mit allen nachgeordneten Dienststellen,
- b) für alle Organisationen und Einrichtungen, die durch Zuschüsse oder Abführungen mit dem Republikhaushalt verbunden sind,

- c) für die Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (WB, VVEAB, DHZ usw.) und
- d) für die Räte der Bezirke;

2. die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen,

- a) für die Räte der Kreise,
- b) für alle den Räten der Bezirke direkt unterstehenden staatlichen Anstalten und Einrichtungen,'
- c) für alle Organisationen und Einrichtungen, die durch Zuschüsse oder Abführungen mit den Bezirkshaushalten verbunden sind;

3. die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen,

- a) für die Räte der Gemeinden und die ihnen direkt unterstehenden staatlichen Anstalten und Einrichtungen sowie
- b) für alle den Räten der Kreise direkt unterstehenden staatlichen Anstalten und Einrichtungen.

II. Volkseigene und genossenschaftliche Wirtschaft

Zuständig für die Registrierung sind:

1. das Ministerium der Finanzen

für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft von besonderer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Die Festlegung dieser Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten;

2. die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen,

für Betriebe der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft, die aus politischen und wirtschaftlichen Erwägungen im einzelnen festgelegt werden. Die Festlegung dieser Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen;

3. die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen,

für alle übrigen registrierpflichtigen Betriebe, unbeschadet ihrer Unterstellung.

§ 4

Registrierbescheinigung

(1) Die Registrierorgane stellen über jede durchgeführte Registrierung eine Registrierbescheinigung in dreifacher Ausfertigung aus.

(2) Die registrierpflichtigen Einrichtungen sind verpflichtet, nach der Registrierung die Registrierbescheinigung ihrem kontoführenden Kreditinstitut vorzulegen.

(3) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, Lohn- und Gehaltszahlungen nur bis zur Höhe der registrierten Beträge zu leisten.

Sonderbestimmungen

L Haushaltsorganisationen

§ 5

Grundsätze für die Registrierung

(1) Die Grundlage für die Registrierung bilden der bestätigte Stellenplan und Haushaltsplan.

Die Registrierung erstreckt sich auf sämtliche Lohn- und Gehaltsempfänger, nicht aber auf ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige. Ausnahmen bilden die Gemeinden unter 2000 Einwohnern, bei denen entsprechend den Direktiven I und II für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1954 (Seite 7) der Lohn- und Gehaltsfonds einschließlich Vergütungen für ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige zentral beim Epl. 03 Kap. 020 geplant wurde.

* 4. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1274)